

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa, M.A.
Hochschule: Justus-Liebig-Universität Gießen
Standort: Gießen
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf Seite 59 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Fachbereich bzw. Institut teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet wird und Ergebnisse und Auswertungen noch besser eingesetzt werden könnten. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Evaluationssatzung Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität vom 01.09.2021 verbindliche Regelungen zur Durchführung von Qualitätssicherung und -entwicklung auf allen Ebenen der Hochschule festgelegt sind. Er sieht daher von einer Auflage ab und geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die Regelungen ihrer eigenen Evaluationssatzung konsequent umsetzt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums

eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10011420). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

